

# Entgeltordnung

## für die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Freiflächen der Gemeinde Giesen

*(ohne Sportplätze, Sport- und Schützenhäuser)*

- in der Fassung vom 05.12.2022 -

### **A. Grundsätze**

1. Die derzeitige Regelung über die Beteiligung der Sport- und Schützenvereine an den Bewirtschaftungskosten für die Sportplätze, Sport- und Schützenhäuser bleibt von nachstehender Entgeltordnung unberührt.
2. Ein Entgelt für die Nutzung von Gebäuden, Räumen, Freiflächen wird grundsätzlich erhoben, wenn die Nutzung
  - durch Privatpersonen, auswärtige Vereine/Organisationen erfolgt,
  - durch Vereine/Organisationen aus dem Gemeindegebiet für Veranstaltungen mit Einnahmen erfolgt oder
  - nicht gemäß A 3 von einer Entgelterhebung freigestellt ist.
3. Für satzungsgemäße Nutzungen (soweit sie nicht unter A 2 fallen) werden freigestellt:
  - gemeindliche Einrichtungen;
  - Ratsgremien, Ortsräte, Ortsheimatpflege;
  - Kindertagesstätten, Schulen, Jugendpflege;
  - Feuerwehren;
  - Deutsch-Französische-Partnerschaft;
  - politische Parteien;
  - Kirchen und deren Gliederungen/Verbände;
  - örtliche Vereine und Verbände;
  - öffentlich-rechtliche Verbände (z.B. Realverbände, Forst- und Jagdgenossenschaften).
4. Der große Sitzungssaal des Rathauses wird den o. a. gemeindlichen Einrichtungen, politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Verbänden für satzungsgemäße Zwecke vorbehalten. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Kirchengemeinden wird dieser Raum nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, für private Veranstaltungen steht dieser Raum nicht zur Verfügung.
5. Für Veranstaltungen mit Schankbetrieb werden Turnhallen und andere Räumlichkeiten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn es im Ort keine anderen Möglichkeiten gibt, eine solche Veranstaltung durchzuführen (z.B. Gaststätten).
6. Die private Nutzung für Geburtstags- und sonstige Feiern ist ausschließlich in den Dorfgemeinschaftsräumen erlaubt.
7. Ein Nutzungsantrag ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Nutzung, zu stellen. Antragsformulare werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
8. Die Nutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung ist zu beachten.  
Der Veranstalter muss die Räumlichkeiten so verlassen, wie er sie übergeben bekommen hat, d. h. einschließlich der notwendigen Reinigung. Zusätzlich anfallende Kosten werden dem Veranstalter auferlegt. Nach der Nutzung findet eine förmliche Übergabe statt.

## **B. Entgelthöhe**

Die Entgelthöhe orientiert sich an den Bewirtschaftungskosten in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzungsdauer. Die Nutzung gegen Entgelt wird in zwei Tarife wie folgt eingeteilt:

	<b>Tarif 1</b>		<b>Tarif 2</b>	
	<i>Veranstaltungen von Vereinen/Organisationen aus dem Gemeindegebiet sowie SSV Förste und MZ Klein Förste mit Einnahmen (z.B. aus Eintritt, Standgebühren etc.) und Veranstaltungen von Privatpersonen aus der Gemeinde</i>			
	je angefangene Stunde	bis 24 Stunden (Tagessatz)	je angefangene Stunde	bis 24 Stunden (Tagessatz)
<u>Mehrzweckhalle Giesen:</u>				
Halle <i>(inkl. Vorplatz)</i>	30,00 €	400,00 €	60,00 €	800,00 €
Vorplatz <i>(inkl. sanitärer Anlagen)</i>	<i>Mindesttarif ist Tagessatz</i>	125,00 €	<i>Mindesttarif ist Tagessatz</i>	250,00 €
Turnhalle <i>(inkl. Vorplatz/Schulhof)</i>	15,00 €	200,00 €	30,00 €	400,00 €
<u>Grundschulen <i>(inkl. sanitärer Anlagen)</i></u>				
je Forum oder Pausenhalle	10,00 €	125,00 €	20,00 €	250,00 €
je Klassenraum	5,00 €	60,00 €	10,00 €	125,00 €
Dorfgemeinschaftsraum <i>(inkl. Küchenbenutzung)</i>	<i>Mindesttarif ist Tagessatz</i>	60,00 €	<i>Mindesttarif ist Tagessatz</i>	125,00 €

**In den oben aufgeführten Preisen ist die gesetzliche festgesetzte Umsatzsteuer bereits enthalten.**